

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

10/SN-127/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

10/SN-127/ME
1 von 5

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1988 05 04

BK 203/1/88-E

Beiliegende Stellungnahme Mit der Bitte um:
zu GZ 06 0102/4-IV/6/88; Entwurf
eines BG, betreffend d. Besteuerung
d. Einkommens v. natürl. Personen
- 22fach

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

MIT BELEGENTWURF	
Z	70 - GE/9/88
Datum:	11. MAI 1988
Verteilt:	11. MAI 1988

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

Handwritten signature: J. Pommer

An den
Präsidenten des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 WIEN

Mit besten Empfehlungen
Handwritten signature: Karl Unterkircher
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

neue Telefonnummer: 51552/DW 280

BK 203/88-E

Wien, 1988 05 04

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 WIEN

Betrifft: Die o. GZ 06 0102/4-IV/6/88/1 Entwurf eines
Einkommensteuergesetzes 1988, Begutachtung

Unter Bezugnahme auf die d. o. Note vom 31. März 1988 beehrt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, die folgende Stellungnahme abzugeben und zugleich mitzuteilen, daß mit gleicher Post 22 Abzüge dieser Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet werden. •

1. Zu § 18 Abs. 1 Ziffer 5 des Entwurfes, Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

Es wird beantragt, in dieser Gesetzesstelle die Wortgruppe "höchstens jedoch 800,-- Schilling jährlich" entfallen zu lassen. Damit soll erreicht werden, daß die genannten Beiträge in unbegrenzter Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Dabei darf daran erinnert werden, daß diese Grenze seit 1979 nicht mehr verändert wurde. Wie schon in der h. o. Stellungnahme vom 28. August 1986, BK 264/86-B betont, handelt es sich bei der Einführung der Nichtabzugsfähigkeit von Kirchenbeiträgen um eine nationalsozialistische Verfolgungshandlung. Es wäre nunmehr nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz fünfzig Jahre nach Abschaffung der Steuerfreiheit der Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften durch den nationalsozialistischen Staat

höchste Zeit, diese Verfolgungshandlung rückgängig zu machen. Im Übrigen darf auf die Argumentation in der genannten h. o. Stellungnahme verwiesen werden.

2. § 4 Abs. 4 Ziffer 5 des Entwurfes, Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Diese Zuwendungen zur Durchführung von Forschungsaufgaben oder wissenschaftlichen Lehraufgaben sollten wie beim derzeit gültigen Gesetz nicht auf "wissenschaftliche" Lehraufgaben beschränkt werden. Die beabsichtigte Einengung des begünstigten Empfängerkreises würde in Zukunft das Schulwesen, die Volks- und insbesondere auch die Erwachsenenbildung grundsätzlich von der ohnedies reduzierten Absetzbarkeit der Spenden ausschließen.


3. § 4 Abs. 4 Ziffer 6 des Entwurfes, Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Die Steuerfreiheit von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Museen sollte von den Museen von Gebietskörperschaften generell auf Museen öffentlichrechtlicher Körperschaften ausgedehnt werden. Damit würde die Diskriminierung der zahlreichen Diözesan- und Stiftsmuseen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Zusage des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Bundesministers für Finanzen in der Aussprache mit der Delegation der Österreichischen Bischofskonferenz vom 27. April 1988 verwiesen.

4. § 4 Abs. 4, neue Ziffer 7, Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen für Förderung des Denkmalschutzes

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz darf sich erlauben, die schon oftmals geäußerte Anregung zu wiederholen, die Steuerfreiheit von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen auch auf Zuwendungen zum Zwecke der Finanzierung der Erhaltung denkmalgeschützter Objekte auszudehnen. Eine derartige Regelung würde die mit extrem hohen Aufwendungen verbundenen Erhaltungsaufgaben besonders der katholischen Kirche, welche Eigentümer von zirka zwei Drittel aller Baudenkmäler ist, im Interesse des Denkmalschutzes spürbar erleichtern.

5. § 3 Ziffer 3 des Entwurfes, Steuerfreie Bezüge oder Beihilfen: Solche Bezüge oder Beihilfen z. B. gegen Hilfsbedürftigkeit sollten nicht nur aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung begünstigt werden, sondern auch aus Mitteln öffentlichrechtlicher Körperschaften. Auf diese Weise könnte die beim Taschengeld von Krankenpflegeschülerinnen bestehende gesetzliche Diskriminierung der kirchlichen Spitäler gegenüber den Spitälern der Gebietskörperschaften beseitigt werden. Dazu muß angemerkt werden, daß nach h. o. Erachten auch Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz bestehen.



Bischof Dr. Alfred Kostelecky
Sekretär der
Bischofskonferenz